▶ Darlehensrecht

Bearbeitungsgebühren sind in allen Fallgestaltungen unwirksam

| Die in Darlehensurkunden eines Kreditinstituts für Kreditverträge mit Unternehmern enthaltene formularmäßige Klausel zu einer „Bearbeitungsgebühr" unterliegt auch nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle und ist gemäß § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, wenn es sich um einen Avalkredit handelt. |

Der BGH hat entschieden, dass eine in einer Darlehensurkunde eines Kreditinstituts für den Abschluss von Kreditverträgen mit Unternehmern enthaltene formularmäßige Klausel über die Erhebung eines Bearbeitungsentgelts nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle unterliegt und unwirksam ist (BGH WM 17, 1643; WM 17, 1652). Das gilt auch bei einer Vertragsgestaltung, die dem Darlehensnehmer alternativ die Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits oder von Termingeldern ermöglicht (NJW 17, 1995) und wird nun vom BGH (17.4.18, XI ZR 238/16, Abruf-Nr. 202251) auf Avalkredite erstreckt.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 202251

▶ Darlehensrecht

Keine Kreditgebühr bei variabel verzinsten Darlehen

| Die Vereinbarung eines variablen Zinssatzes nebst Festlegung einer Zinsober- und -untergrenze mit einer Regelung über die Zinshöhe und der Pflicht, zugleich in Gestalt der Zinscap-Prämie bzw. Zinssicherungsgebühr ein zusätzliches, laufzeitunabhängiges (Teil-)Entgelt für die Überlassung der Darlehensvaluta zu zahlen, ist im Verhältnis zu Verbrauchern unwirksam. |

Damit setzt der BGH (5.6.18, XI ZR 790/16, Abruf-Nr. 203154) seine kritische Haltung gegenüber Zusatzbelastungen bei der Kreditgewährung fort. Bei variabel verzinsten Darlehen vereinbarten die Kreditinstitute zum Teil Zins-Cap- oder Zinssicherungsgebühren. Als Gegenleistung für dieses Entgelt wird der Zinssatz nach oben so beschränkt, dass ein definierter Zinssatz nicht überschritten werden kann.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 203154

MERKE | Der BGH geht von AGB aus, die eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers im Sinne des § 307 BGB beinhalten, da sie keine anteilige Erstattung der Gebühr vorsehen, wenn der Kredit vorzeitig zurückgezahlt werde. Wer die Gebühr bereits gezahlt hat, kann diese nun nach § 812 BGB zurückfordern.

Rückforderungsmöglichkeit

▶ Anfechtungsrecht

Gläubiger oder Inkassounternehmer: Wer ist der richtige Anfechtungsgegner?

| Tilgt der Schuldner eine zum Zweck des Forderungseinzugs treuhänderisch abgetretene Forderung gegenüber dem Inkassounternehmen als Forderungszessionar, kann die Zahlung nach Weiterleitung an den ursprünglichen Forderungsinhaber nur diesem gegenüber und nicht gegenüber dem Inkassounternehmer angefochten werden. |